

87. Können infolge von Rechtsgeschäften des Konkursverwalters Zubehörstücke dem Rechte der Hypothekengläubiger nach § 1120 B.G.B. neu unterworfen werden? Steht dem der § 15 R.D. entgegen?

V. Zivilsenat. Ur. v. 24. Januar 1903 i. S. W. Konkursmasse (Kl.)
w. Gr. (Bekl.). Rep. V. 362/02.

I. Landgericht Naumburg a. S.

II. Oberlandesgericht basebst.

Durch vier Kaufverträge wurden in den Jahren 1891—1894 an die zuletzt dem Gemeinschuldner gehörige Druckerei G. zu B. von der Aktiengesellschaft für Schriftgießerei und Maschinenbau in D. verschiedene Druckereimaschinen und Gerätschaften laut schriftlicher Urkunden unter Eigentumsvorbehalt der Verkäuferin verkauft. Am 28. September 1900 wurde das Konkursverfahren über das Vermögen des Gemeinschuldners eröffnet, worauf mittels brieflicher Verhandlungen von Ende November und Anfang Dezember 1900 der Konkursverwalter gegen Zahlung einer Abfindungssumme für den Rest der Kaufpreise die Rechte der genannten Aktiengesellschaft aus den erwähnten Kaufverträgen abgetreten erhielt. Durch ihn erhob sodann die Konkursmasse gegen den als Hypothekengläubiger auf dem B.'schen Hause eingetragenen Beklagten Klage auf Anerkennung, daß diesem ein Recht auf abgeforderte Befriedigung aus einem Gasmotor, einer Akzidenzmaschine und sechzehn weiteren Maschinen und Gerätschaftsmengen nicht zustehet. Der Beklagte machte geltend, daß jene Gegenstände Bestandteile, jedenfalls Zubehörstücke des Grundstücks seien, und daß zum mindesten nach dem geschehenen Eigentumserwerb der Konkursmasse daran der die Mithaftung der Sachen für die Hypotheken ausschließende letzte Satz des § 1120 B.G.B. auf sie nicht mehr Anwendung finden könne.

Der erste Richter wies hinsichtlich des Gasmotors die Klage ab und verurteilte im übrigen den Beklagten nach dem Klagantrag.

Auf die Berufung des Beklagten wurde die Klage gänzlich abgewiesen. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Im angefochtenen Urteil wird zwar der von der Verkäuferin der Sachen bedungene Eigentumsvorbehalt als jedenfalls aufchiebender erachtet, aber angenommen, daß die bestrittenen Sachen schon zur Zeit

der Konkursöffnung Zubehörerschaft hatten, daß sie sodann der Konkursverwalter nicht, wie der erste Richter meine, für die Gesamtheit der nicht absonderungsberechtigten Konkursgläubiger, sondern in Erfüllung der ursprünglichen Kaufverträge gemäß § 17 R.D. für den Gemeinschuldner ins Eigentum erworben habe, und daß sie somit den Hypothekengläubigern mithafteten, da der im § 1120 B.G.B. gesetzte Ausnahmefall, daß die Zubehörstücke in fremdem Eigentume stünden, nicht mehr vorliege.

Die Revision gegen diese Entscheidung konnte keinen Erfolg haben.

Daß die noch im Streit befangenen Sachen Zubehör des Druckereigrundstücks des Gemeinschuldners im Sinne der §§ 97, 98 Nr. 1 B.G.B. sind, stellt der Berufungsrichter auf Grund von Sachverständigen-Gutachten einwandfrei und ohne Rechtsirrtum fest.

Dagegen ist zuzugeben, daß, wenn man mit dem Berufungsgericht zu gunsten der Klägerin eine hinauschiebende Wirkung des Eigentumsvorbehalts der Verkäuferin der Sachen unterstellt, diese, solange sie nicht voll bezahlt waren, unter der Herrschaft des Allgemeinen Landrechts trotz ihrer Bestimmung und Benutzung für die Druckerei nicht wirkliches Zubehör des Grundstücks werden konnten. Dem stand § 108 A.L.R. I. 2 entgegen. Mit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat sich dies aber von selbst geändert, die Sachen wurden nun wirkliches Zubehör, da § 97 B.G.B. die Zubehörerschaft an sich nicht vom Eigentum des Hauptsache-Eigentümers daran abhängig macht, und da Art. 181 Einf.-Ges. zum B.G.B. nicht hindert, daß sich die rechtliche Natur von Sachen durch die neue Gesetzgebung änderte. In das Eigentum des Gemeinschuldners aber sind die Sachen durch Neueinführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs allein noch nicht übergegangen, und daher lag damals immer noch der Ausnahmefall des § 1120 B.G.B. dahingehend vor, daß sich die Hypothek des Beklagten auf sie noch nicht erstrecken konnte.

Erst durch das Ende des Jahres 1900 vom Konkursverwalter der Klägerin mit der Verkäuferin jener Gegenstände abgeschlossene Geschäft ist die Rechtslage eine völlig andere geworden. Der Rest des Kaufpreises für die Sachen oder einzelne derselben wurde nun durch Zahlung einer Abfindungssumme vollständig getilgt, der Eigentumsvorbehalt, soweit er überhaupt noch bestand, ist hierdurch erloschen, und zu allem Überflusse hat die Verkäuferin ihre Rechte aus den be-

treffenden Kaufverträgen an den Konkursverwalter abgetreten. Durch diese Vorgänge ist die bis dahin hinausgeschoben gewesene Veränderung im Eigentumsrecht an den Sachen eingetreten, und es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß sie nun in das Eigentum des Gemeinschuldners übergegangen sind. Die Annahme des ersten Richters, daß sie vom Konkursverwalter in das Eigentum der Gesamtheit der nicht absonderungsberechtigten Konkursgläubiger erworben worden seien, findet weder in dem vorliegenden Tatbestand noch in der Konkursordnung einen Anhalt. Die zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände mit allen ihren natürlichen und vertragsmäßigen Zugängen gelangen nicht etwa in das Eigentum des Konkursverwalters, der nur ein gesetzliches Amt versteht, oder der Konkursmasse, die eine juristische Person nicht darstellt, oder einer bestimmten Gläubigergruppe, wofür das Gesetz ebenfalls keine Handhabe bietet, sondern sie sind, bleiben und werden nach wie vor Bestandteile des im Konkurs befangenen Vermögens des Gemeinschuldners. Dies ergibt sich für den vertragsmäßigen Neuwerb von Sachen durch den Konkursverwalter daraus, daß dieser kraft seines öffentlichen Amtes vor allem den Gemeinschuldner vertritt, namentlich laut ausdrücklicher Bestimmung des § 17 R.D. dann, wenn er „an Stelle des Gemeinschuldners“, wie er im vorliegenden Falle getan, einen noch nicht vollständig erfüllten zweiseitigen Vertrag erfüllt.

Ist aber sonach durch das in Rede stehende Rechtsgeschäft des Konkursverwalters der Gemeinschuldner Eigentümer der bestrittenen Sachen geworden, so ist dadurch gleichzeitig und von selbst die erwähnte Ausnahmebestimmung des § 1120 B.G.B. in Wegfall gekommen, und die Erstreckung der Hypothekenrechte auf jene Sachen als Zubehör des verpfändeten Grundstücks eingetreten. Dem steht auch der § 15 R.D. nicht entgegen, auf den die Klägerin ihren Hauptrevisionsangriff gründet. Diese Gesetzesstelle bestimmt, daß Rechte an den zur Konkursmasse gehörigen Gegenständen, sowie Vorzugsrechte und Zurückbehaltungsrechte in Ansehung solcher Gegenstände nach Eröffnung des Konkurses nicht mit Wirksamkeit gegenüber den Konkursgläubigern erworben werden können, auch wenn der Erwerb nicht auf Rechtshandlungen des Gemeinschuldners beruht. Daß durch diese Vorschrift nicht jede Neuentstehung eines Pfandrechts an Sachen des Gemeinschuldners während des Konkurses unbedingt ausgeschlossen werden sollte, ergibt sich nicht nur aus § 17 R.D., wonach dem Konkursverwalter die Er-

fällung zweiseitiger Verträge, also auch solcher, die eine Pfandbestellung erfordern, freisteht, sondern auch aus § 134 Ziff. 2 daselbst, wonach solche Verpfändung unter gewissen Beschränkungen ausdrücklich gestattet ist. Aber abgesehen hiervon kann der angezogene § 15 auf die vorliegende Sache überhaupt keine Anwendung finden, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen. Durch das in Frage stehende Rechtsgeschäft des Gemeinschuldners ist zunächst schon kein Recht an einem zur Konkursmasse gehörigen Gegenstande entstanden, vielmehr wurden die Sachen erst durch das Rechtsgeschäft selbst der Masse zugehörig, gleichzeitig aber kraft Gesetzes dem Hypothekenrechte des Beklagten unterworfen. So belastet traten sie in das Eigentum des Gemeinschuldners ein. Sodann aber kann in der gesetzmäßigen Ausdehnung und Erweiterung des Hypothekenrechtes nach Wortlaut und Sinn des § 15 kein Erwerb des Rechtes an Sachen, wie es dieser Paragraph erfordert, gefunden werden. Das Hypothekenrecht an der Hauptsache war längst erworben, und wenn sich diese ihrem Umfange nach gemäß Gesetzesvorschrift von selbst erweitert hat, so kann nicht von Neuentstehung und Neuerwerb eines Pfandrechts, sondern höchstens von einer Verstärkung desselben gesprochen werden, da die, wie gezeigt, schon vorher mit Zubehörreignenschaft ausgestatteten Sachen nur durch das erwähnte Rechtsgeschäft und gemäß § 1120 B.G.B. ihre bis dahin ausnahmsweise bestandene Pfandfreiheit verloren haben. Daß § 15 R.D. nicht den ihm von der Revisionsklägerin beigelegten Sinn eines Verbots jeder derartigen Rechtsänderung und Erweiterung während des Konkurses haben kann, ergibt sich besonders deutlich, wenn man an Zufügung von Substanzteilen zu einer unbeweglichen Sache während schwebenden Konkurses denkt. Was der Konkursverwalter in das Grundstück des Gemeinschuldners einsetzt, einpflanzt, einbaut, das wird von selbst den bestehenden Hypothekenrechten mit unterworfen und erweitert diese, ohne daß sich eine weitere Auseinanderhaltung des zur Hauptsache Hinzugefügten von der Hauptsache selbst rechtlich denken läßt.“ . . .